

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 18.05.2011

Nr.: 09

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 145 Satzung über die Benutzung des Fährschiffes „Ferchland – Grieben“ am Elbkilometer 375 393
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 146 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“, Ortschaft Lostau 394
 - 147 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenstraße“, Ortschaft Lostau 395
 - 148 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau 396
 - 149 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau 396
 - 150 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe 397
 - 151 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen 398

- 152 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen 398
- 153 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“ Brettin 399

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 154 Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern 400
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

145

**Satzung
über die Benutzung des Fährschiffes „Ferchland – Grieben“ am Elbkilometer 375**

Aufgrund der §§ 4,6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung und §2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 200) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Beschluss Nr. 2011-029 das Benutzungsentgelt für das Fährschiff „Ferchland-Grieben“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Das „Fährschiff Ferchland-Grieben“ wird mit Wirkung vom 09.04.2011 durch die Gemeinde Elbe-Parey als Inhaber des Fährrechtes betrieben.

**§ 2
Entstehung der Entgeltspflicht, entgeltpflichtige Personen**

Durch die erbrachte Leistung der Gemeinde Elbe-Parey wird die Benutzung des Fährschiffes zur Erreichbarkeit eines Elbufers der Kreisstraße K1196 ,Elbkilometer 375, von Ferchland nach Grieben oder umgekehrt. durch jeden Nutzer entgeltpflichtig.

Das der Leistung zugrunde liegende Entgelt wird entsprechend der Nutzung in unterschiedlichen Sätzen festgelegt.

**§ 3
Fälligkeit des Entgeltes**

Jeder Benutzer der Fähre hat vor Fahrtantritt und vor Benutzung der Fähre das entsprechende Nutzungsentgelt sofort beim Fährpersonal in bar zu entrichten.
Eine Ausnahme hiervon wird lediglich für ständige Nutzer der Fähre zugelassen, die aufgrund dessen vor Fahrtantritt in einem beabsichtigten Rhythmus entsprechende Sonderfahrtscheine erwerben.

**§ 4
Entgeltsätze**

Die verschiedenen Entgeltsätze sind Anlage dieser Satzung.
Eine Anpassung der Entgelte ist dann vorzunehmen, wenn die Wirtschaftlichkeit des Fährbetriebes oder andere unvorhersehbare Dinge es erfordern.

**§ 5
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 09.04.2011.

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage

Benutzungsentgelte Fähre

gültig ab 9. April 2011

	Preis einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	10-er Fährschein
Kind ab 4 bis 14 Jahre	0,70 €	1,00 €	
Erwachsene ab 14 Jahre/Insassen	1,00 €	2,00 €	9,00 €
Kind ab 4 bis 14 Jahre mit Fahrrad	1,50 €	2,50 €	
Fahrrad mit Fahrer	2,00 €	3,50 €	
Moped mit Fahrer	2,50 €	4,00 €	18,00 €
Motorrad mit Fahrer	3,00 €	6,00 €	28,00 €
Trike, Quad, Motorrad mit Beiwagen	4,00 €	6,50 €	
PKW mit Fahrer	4,00 €	6,50 €	30,00 €
Großraumfahrzeug (Jeep, GRL, Pickup m. Fahrer)	4,50 €	7,50 €	35,00 €
Transporter bis 3,5 t	5,00 €	8,50 €	40,00 €
Lkw bis 7,5 t	6,00 €	10,00 €	48,00 €
Lkw ab 7,5 t bis 25 t mit Fahrer	12,50 €	20,00 €	98,00 €
Reisebus mit Fahrer	12,50 €	20,00 €	98,00 €
Pkw-Anhänger	1,50 €		
Landmaschine-/Traktor + Anhänger	9,00 €	16,00 €	78,00 €
Landw. Großgerät/ Baumaschine	15,00 €	25,00 €	98,00 €
Wohnmobil	8,00 €		
Wohnanhänger	6,00 €		
Pferd u. Gespann/Kremser/Kutsche	10,00 €	16,00 €	75,00 €

Alle Fahrpreise verstehen sich inklusive 7 Prozent MwSt.

Hin- und Rückfährscheine gelten nur am Lösungstag. 10er-Fährscheine gelten 30 Tage ab Lösungstag.

2. Amtliche Bekanntmachungen

146

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“,
Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 02.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 26.07.2000 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ am 03.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 26.07.2000 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

147

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenstraße“,
Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 01.11.2005 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Lindenstraße“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 31.07.2006 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ am 04.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 31.07.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

148

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Genehmigung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 25.02.1999 den Feststellungsschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 22.01.1999 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 15.03.1999 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Flächennutzungsplan Lostau am 10.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan Lostau wird hiermit rückwirkend zum 15.03.1999 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

149

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Genehmigung
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser,
Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 10.02.2004 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, beschlossen.

Die 1. Änderung wurde am 03.05.2004 durch das Landesverwaltungsamt SA auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Lostau wurde am 13.05.2004 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des den Flächennutzungsplanes Lostau am 10.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan Lostau wird hiermit rückwirkend zum 13.05.2004 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

150

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 11.11.1997 den Feststellungsschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 05.05.1998 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 03.06.1998 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Flächennutzungsplan Hohenwarthe am 10.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Hohenwarthe wird hiermit rückwirkend zum 03.06.1998 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

151

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Genehmigung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 02.11.1999 den Feststellungsschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 25.07.2000 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 13.09.2000 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Flächennutzungsplan Schermen am 10.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan Schermen wird hiermit rückwirkend zum 13.09.2000 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

152

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Genehmigung
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser,
Ortschaft Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 12.06.2001 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, beschlossen.

Die 1. Änderung wurde am 09.10.2001 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schermen wurde am 22.10.2001 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des den Flächennutzungsplanes Schermen am 10.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan Schermen wird hiermit rückwirkend zum 22.10.2001 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

153

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“ Brettin

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 13.01.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan als gemeindliche Satzung ist vor seiner Bekanntmachung auszufertigen.

Da die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“ vor seiner Ausfertigung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“ wurde zwischenzeitlich am 09.05.2011 ausgefertigt.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“ Brettin wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 02.05.2000 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 06 „Wohngebiet an der Stremme“ Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Genthin, den 18.05.2011

(Siegel)

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

154

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 30. November 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitglieder

- (1) Der Abwasserzweckverband ist als Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Abwasserzweckverband Möckern“.

- (2) Er hat seinen Sitz in Möckern.

- (3) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Möckern mit den Ortsteilen Büden, Friedensau, Glienicke, Hohenziatz, Kampf, Klein Lübars, Landhaus Zeddenick, Lübars, Lüttgenziatz, Lütznitz, Pabsdorf, Riesdorf, Stegelitz, Wörmnitz, Ziepel, Tryppehna, Wallwitz, Zeddenick und die Stadt Gommern mit dem Ortsteil Nedlitz.

- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift seines Namens.

Siegelabdruck:

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuleiten, zu reinigen und Reststoffe, soweit möglich, einer Wiederverwertung zuzuführen.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, baut, unterhält, betreibt und verwaltet der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann sich der Abwasserzweckverband Dritter bedienen.

§ 3

Benutzung von Grundstücken

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband die ihnen gehörenden Grundstücke und Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzähler, Schächte usw.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Verbandsaufgabe erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

- (2) Der Abwasserzweckverband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden nutzen.

§ 4

Organe

Organe des Abwasserzweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserzweckverbandes. Sie besteht aus mindestens einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder, die über mehr Stimmen nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung verfügen, haben soviel Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie sie über Stimmen verfügen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen gewählten Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.
- (2) Verbandsmitglieder, die nur über eine Stimme verfügen, wählen einen Vertreter (Verbandsvertreter) und einen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Entsenden Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung, bestimmen die Verbandsmitglieder ihre Vertretungen nach dem für die Bildung von Ausschüssen vorgeschriebenen Verfahren.
- (4) Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Die Verbandsvertreter haben die sie entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes zu unterrichten.
- (5) Das Stimmrecht der Verbandsvertreter ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zum 30.06. des Vorjahres. Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben
- (6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder der Beendigung des Mandats endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes, aufgrund der Verbandssatzung oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Abwasserzweckverbandes,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters, sowie die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) den Erlass des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht,
 - e) die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - f) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - g) die Festlegung des jährlichen Bauprogrammes,
 - h) den An- und Verkauf von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme von Darlehen, soweit die allgemeine Wertgrenze von 12.500 Euro überschritten wird,
 - i) die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro, soweit sie im Bauprogramm vorgesehen sind und ab 12.500 Euro in allen anderen Fällen,
 - j) den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit der wert über 12.500 Euro liegt,
 - k) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500 Euro sowie zu Maßnahmen, durch die solche Ausgaben entstehen können,
 - l) die Beteiligung des Abwasserzweckverbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - m) die Bestellung und die Abberufung von Vertretern des Abwasserzweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - n) die Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,

- o) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Verbandsgeschäftsführer der Verbandsversammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt.
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (4) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse bilden und Experten anhören.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter.
- (2) Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mit der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (6) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn dies die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist verkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Tagungsordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind gemäß § 16 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Aufgrund der bestehenden Übertragung von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.
- (3) Insbesondere ist der Verbandsgeschäftsführer zuständig für:
- a) den An- und Verkauf von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, soweit die Wertgrenze von 12.500 Euro nicht überschritten wird,
 - b) die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit sie im Bauprogramm vorgesehen sind sowie den Abschluss von anderen Verträgen, die einen Vertragswert von 12.500 Euro nicht erreichen,

- c) den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 12.500 Euro nicht überschritten wird,
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von nicht erheblicher Bedeutung und die Beauftragung des Rechtsanwaltes für solche Streitigkeiten.
- (4) Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (5) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 7 Absatz 7 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (7) Sofern der Verbandsgeschäftsführer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung zunächst vorläufig dessen Vertretung. Die Verbandsversammlung kann in der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung diese vorläufige Regelung bestätigen oder eine andere Person als Vertreter benennen.
- (8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ernennt und verpflichtet den Verbandsgeschäftsführer in öffentlicher Sitzung im Namen der Verbandsversammlung.

§ 9 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Bedienstete hauptamtlich anstellen. Der Abwasserzweckverband ist für alle Bediensteten Dienst- und Anstellungsbehörde. Soweit der Abwasserzweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Abwasserzweckverband führt seinen Haushalt nach den im Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch geregelten Vorschriften.
- (2) Der Abwasserzweckverband erlässt in jedem Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Abwasserzweckverband eines Dritten bedienen.

§ 11 Aufbringung der Mittel

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband eine Verbandsumlage, soweit die Einnahmen durch Kanalbenutzungsgebühren und Kanalbaubeiträge nicht ausreichen, um den Liquiditätsbedarf zu decken. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird im Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 12 Prüfung des Verbandes

Für die örtliche Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zuständig.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband zum unentgeltlichen Eigentum alle ihnen gehörenden Abwasseranlagen einschließlich der damit verbundenen finanziellen Lasten. Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband ebenfalls gegen Kostenerstattung sämtliche Planungen für Abwasseranlagen, die in ihrem Bereich erstellt worden sind. Der Verband tritt in Planungsaufträge ein.

§ 14

Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es das mit eingeschriebenen Brief beim Verband zu beantragen. Die Kündigungsfrist bei Ausscheiden beträgt 5 Jahre zum Jahresende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden. Die Vermögensauseinandersetzung findet zwischen dem Kündigenden und dem restlichen Verband auf der Grundlage einer Vereinbarung statt.
Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband aus wichtigem Grund aufkündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn
 - Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde,
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die erledigende Aufgabe entsteht und
 - alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, durch den Abwasserzweckverband nicht mehr wahrgenommen werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Der Abwasserzweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (5) Die Abwicklung bei Auflösung des Abwasserzweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (6) Bei der Auflösung wird das Eigentum an den Anlagen und die Schulden, die der Abwasserzweckverband gem. § 13 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, an die früheren Eigentümer zurückübertragen. Die vom Abwasserzweckverband geschaffenen Anlagen und diesen Anlagen zuzuordnende Schulden werden den Verbandsmitgliedern übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Das weiterhin noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 5 unter diesen aufgeteilt. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Abwasserzweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Schlüssel nach § 5 Abs. 5 umgelegt.
- (7) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Abwasserzweckverbandes sind mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 1 bekanntzumachen.

§ 15

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese

ihren Austritt aus dem Abwasserzweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für den Ausschluss und den Austritt gelten die Regeln des § 14 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Abwasserzweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekanntgemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung „Volksstimme“ veröffentlicht, in der auch Hinweise auf öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 gegeben werden.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, 01.12.2010

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.